

Streunerkatzen – Kastrationsaktion 2020

Information und Förderrichtlinie für Durchführende

Durch die Übernahme der Kastrationskosten durch Land, Gemeinden und NÖ Tierärzteschaft soll die Situation der Streunerkatzen verbessert und Probleme durch die unkontrollierte Vermehrung der Tiere vermieden werden.

Ablauf der Aktion für Durchführende:

- Lassen Sie die Streunerkatze erst kastrieren, wenn Sie von der Gemeinde beauftragt wurden und alle sicher sind, dass es sich um Streunerkatzen handelt. Die Gemeinde wird Sie ersuchen, die Tiere nach deren Einfangen zu einem Tierarzt zur Kastration zu verbringen.
- Die Tierärzte nehmen freiwillig an dieser Aktion teil. Fragen Sie daher nach Beauftragung durch die Gemeinde zuerst bei ihrem Wunschtierarzt nach, ob sich dieser an der Aktion beteiligt. Sollte er eine Beteiligung ausschlagen, so wenden Sie sich an einen anderen Tierarzt. Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei jedem in Niederösterreich niedergelassenen Tierarzt möglich.
- Der Tierarzt prüft, ob die Tiere gechippt sind. Beachten Sie evtl. privatrechtliche Schadenersatzansprüche, die Tierhalter durch das Einfangen und Kastrieren ihrer Hauskatzen auf zivilrechtlichem Weg geltend machen können. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die Bevölkerung vorab über Einfangaktionen von Streunerkatzen zu informieren. (Gemeindezeitung, Newsletter, Plakatieren, Postwurf)
- Vereinbaren Sie mit dem Tierarzt/der Tierärztin das Prozedere. Möglicherweise können Sie sich von ihm/ihr (oder von einem Tierschutzverein/Tierheim/vom Amtstierarzt bzw. der Amtstierärztin) eine Falle ausborgen. Streunerkatzen sind scheue Tiere – die Verletzungsgefahr für Sie beim Einfangen und beim Transport zum Tierarzt ist groß!

- **Die Förderung der Kastration von Haus-/Heimtieren ist im Rahmen dieses Projektes nicht möglich. Die Kastrationskosten werden ausschließlich für Streunerkatzen übernommen, die niemandem gehören.**

Förderfähigkeit ist gegeben.

- wenn es sich um Streunerkatzen handelt, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter/keine Tierhalterin haben. Diese Tiere sind i.d.R. sehr scheu, halten sich ausschließlich außerhalb von Wohngebäuden auf und gehen den Menschen nicht zu (lassen sich nicht angreifen/streicheln). Das bloße Füttern der Tiere bedingt alleine noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.
- wenn die Tiere nach dem Kastrieren wieder dort ausgesetzt werden, wo sie entnommen wurden und weiterhin als Streunertiere leben.

Achtung!

Für (junge) Katzen, die nach der Kastration Personen übergeben werden, die sie als Haustiere halten, darf die Förderung nicht verwendet werden. Haustiere sind vom Tierhalter/von der Tierhalterin auf eigene Kosten kastrieren zu lassen, wenn sie Zugang ins Freie erhalten.

- Der Tierarzt führt die Kastration im Auftrag der Gemeinde durch und markiert die Tiere mittels ear-tipping.
- Setzen Sie die Streunerkatzen nach der Kastration beim Tierarzt wieder am Platz der Entnahme aus.
- Der Tierarzt wird seine Rechnung an die Gemeinde ausstellen und selbsttätig an diese übermitteln. Die Gemeinde beantragt danach die Förderung der von ihr geleisteten Kosten bis zur Hälfte beim Land NÖ. Für Sie fallen keine Kastrationskosten an. Eine Teil-Verrechnung an Sie und die gleichzeitige Einholung einer Förderung wird nicht akzeptiert.
- Die Förderung wird nicht gewährt bzw. ist vom Tierarzt/von der Tierärztin an das Land und die Gemeinde zurückzuerstatten, sollte ein Fördermissbrauch festgestellt werden. Dies bedeutet in Folge für Sie als Überbringer/Überbringerin von Tieren, dass sich der Tierarzt/die Tierärztin an Ihnen schadlos halten kann.